

Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Betrieb von Heizölverbraucheranlagen

Wer eine Heizölverbraucheranlage betreibt, ist für ihren ordnungsgemäßen Betrieb verantwortlich. Der Betreiber hat sich nach § 46 Absatz 1 AwSV regelmäßig insbesondere davon zu überzeugen, dass die Anlage keine Mängel aufweist, die dazu führen können, dass Heizöl freigesetzt wird.

Füllgut (wassergefährdender Stoff):
Heizöl, WGK 2

Besondere örtliche Lage:

- Wasserschutzgebiet, Schutzzone: _____
 Heilquellenschutzgebiet: _____
 Überschwemmungsgebiet: _____

Sachverständigen-Prüfpflicht:
(§ 46 Absatz 2 und 3 AwSV)

- bei Inbetriebnahme (Datum der Inbetriebnahmeprüfung): _____
 regelmäßig wiederkehrend alle 2,5 / 5 Jahre
nächste Prüfung: _____
nächste Prüfung: _____
nächste Prüfung: _____

Fachbetriebspflicht:
(§ 45 AwSV)

- die Anlage ist nicht fachbetriebspflichtig
 die Anlage ist fachbetriebspflichtig

Besteht die Gefahr, dass Heizöl austreten kann, oder ist dieses bereits geschehen, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadenbegrenzung zu ergreifen (§ 24 Absatz 1 AwSV).

Das Austreten einer nicht nur unerheblichen Menge Heizöl ist unverzüglich einer der folgenden Behörden zu melden, wenn die Stoffe in den Untergrund, in die Kanalisation oder in ein oberirdisches Gewässer gelangt sind oder gelangen können (§ 24 Absatz 2 AwSV):

Feuerwehr 112

Polizeidienststelle 110

örtlich zuständige Behörde:

Tel.: _____

Adresse: _____

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017, Teil 1, Nr. 22 - ausgegeben zu Bonn am 21. April 2017

Was an meinem Heizöltank zu beachten ist:

Regelmäßige Kontrolle



- Der Tank sollte regelmäßig in Augenschein genommen werden, bestenfalls vor der Heizperiode, nach längerer Abwesenheit sowie vor, während und nach der Befüllung.
- Der Tank sowie die Befüll- und Entlüftungsleitungen sollten nicht verformt sein, keine Einbeulungen oder Verfärbungen haben.
- Der Auffangraum der Tankanlage muss trocken, frei von Fremdgegenständen, einsehbar und der Innenanstrich intakt und rissfrei sein.

Hinweis: Doppelwandige Tanks benötigen keinen zusätzlichen Auffangraum.
Am Leckwarngerät, soweit erforderlich, muss die Bereitschaftslampe grün leuchten.

Hinweise zur Fachbetriebspflicht:

Alle Arbeiten an Öltanks und Ölleitungen sowie umfassende technische Inspektionen der Öllageranlage sind ausschließlich von zertifizierten Fachbetrieben nach AwSV § 62 durchzuführen. Somit sind kompetente Beratung und die fachgerechte Ausführung der Arbeiten für einen ordnungsgemäßen

Zustand der Heizölverbraucheranlage gewährleistet.

Hinweis: Unter anderem ist z.B. das Antihebeventil, soweit erforderlich, alle 5 Jahre zu prüfen. Mit der neuen TRwS 791 Teil 2 gehen auch neue Anforderungen an Ölleitungen, Leckagegeräte, Grenzwertgeber etc. einher.

Befüllung



- Dem Tankwagenfahrer muss der einfache Zugang zur Heizung, Entlüftungsleitung und zur Tankanlage gewährt werden.
- Der Füllstand und das Nennvolumen jedes Tanks muss jederzeit erkennbar sein.

Hinweis: Ist eine ordnungsgemäße Tankbefüllung nicht sichergestellt, ist der Tankwagenfahrer gesetzlich verpflichtet, die Belieferung abzulehnen.

Prüfung durch Sachverständige



- Die Prüfung einer Heizölverbraucheranlage mit mehr als 1.000 Liter Fassungsvermögen hat grundsätzlich einmalig vor der Erst-Inbetriebnahme und nach jeder wesentlichen Änderung zu erfolgen.
- Alle unterirdischen Tanks, oberirdische Tanks mit mehr als 10.000 Litern Fassungsvermögen und oberirdische Tanks in Wasserschutzgebieten (siehe aushangspflichtiges Merkblatt) mit mehr als 1.000 Litern Fassungsvermögen sind grundsätzlich wiederkehrend prüfpflichtig.

Hinweis: Zum Termin mit einem Sachverständigen halten Sie alle Unterlagen zu evtl. durchgeführten Prüfungen, Betriebsanleitungen & Handwerkerrechnungen griffbereit.